



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

1994	Ausgegeben zu Erfurt, den 29. Juni 1994	Nr. 22
------	---	--------

	Inhalt	Seite
03.06.1994	Kirchensteuerbeschuß für das Bistum Dresden-Meißen (Freistaat Thüringen) vom 10. Januar 1994	765
03.06.1994	Kirchensteuerrechtliche Regelungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für Kirchengemeinden im Freistaat Thüringen (Kirchenkreis Schmalkalden)	766
03.06.1994	Kirchensteuerbeschuß für das Bischöfliche Amt Magdeburg (Freistaat Thüringen) vom 04.02.1994	766
03.06.1994	Kirchensteuerbeschuß für das Bischöfliche Amt Erfurt-Meiningen (Freistaat Thüringen) vom 22.12.1993	767
03.06.1994	7. Tagung der VIII. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 28. - 31. Oktober 1993 Landeskirchensteuerbeschuß für die Rechnungsjahre 1994 und 1995	767
03.06.1994	Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen 10. Tagung der XI. Synode Kirchensteuerbeschuß für die Jahre 1994 und 1995 vom 31.10.1993	768
08.06.1994	Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Bezirke und Sitze der Finanzämter und zur Übertragung von Zuständigkeiten (Thüringer Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung - ThürFAZustVO-)	769
07.06.1994	Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit der Staatsarchive	772
14.06.1994	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung	772
17.06.1994	Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Auflösung der Gemeinden Breternitz-Fischersdorf, Hockeroda und Weischwitz und ihre Eingliederung in die Gemeinde Kaulsdorf	774
14.06.1994	Thüringer Verordnung über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft "Kranichfeld"	774
17.06.1994	Thüringer Verordnung über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft "Ländereck"	774
14.06.1994	Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Löbichau und der Gemeinde Posterstein	775
14.06.1994	Thüringer Verordnung über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft "Menteroda"	776
17.06.1994	Thüringer Verordnung über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft "Oppurg"	776
17.06.1994	Thüringer Verordnung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Pleißental"	776
14.06.1994	Thüringer Verordnung zur Änderung der Grenzen der Stadt Ranis und der Stadt Pößneck	777
17.06.1994	Thüringer Verordnung über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft "Mittleres Schwarzwatal"	777
14.06.1994	Thüringer Verordnung über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft "Artern-Reinsdorf" und ihre Umbenennung in "Verwaltungsgemeinschaft Mittelzentrum Artern"	778
17.06.1994	Thüringer Verordnung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft "Barchfeld"	778
17.06.1994	Sechszwanzigste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Verlängerung einstweiliger Sicherstellungen von Schutzgebieten	779

Kirchensteuerbeschuß für das Bistum Dresden-Meißen (Freistaat Thüringen) vom 10. Januar 1994

- Der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Kalenderjahr (Steuerjahr) 1994 für das Bistum Dresden-Meißen (Anteil Freistaat Thüringen) festgesetzt, höchstens jedoch 3,5 v.H. des zu versteuernden Einkommens.
- Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bemißt sich nach der folgenden Tabelle:
- In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt der Kirchensteuersatz 5 v. H.. Die pauschalierte Kirchensteuer ist im Verhältnis 20 : 80 auf die Konfessionen "römisch-katholisch" und "evangelisch" aufzuteilen, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

Dresden, den 10. Januar 1994

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gem. § 2 Abs. 5 EStG) DM	Jährliches Kirchgeld DM
1	54.001 - 64.999	216,00
2	65.000 - 79.999	360,00
3	80.000 - 99.999	480,00
4	100.000 - 149.999	660,00
5	150.000 - 199.999	1.200,00
6	200.000 - 249.999	1.800,00
7	250.000 - 299.999	2.400,00
8	300.000 - 349.999	2.820,00
9	350.000 - 399.999	3.240,00
10	400.000 und mehr	4.500,00

Joachim Reinelt
Bischof von Dresden-Meißen

Vorstehender Kirchensteuerbeschuß wird hiermit gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens - Einigungsvertrag vom 31.08.1990 - bekanntgemacht.

Erfurt, den 3. Juni 1994

Der Thüringer Finanzminister

Dr. Zeh

**Kirchensteuerrechtliche Regelungen
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
für Kirchengemeinden im Freistaat Thüringen
(Kirchenkreis Schmalkalden)**

Nach Art. 7 des Vertrages über die Wiedereingliederung des Kirchenkreises Schmalkalden in die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 15.03.1991 gilt im Kirchenkreis Schmalkalden für die Erhebung und Verwaltung von Landeskirchensteuern das in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen maßgebende Recht. Der Kirchensteuerbeschuß der Evangelisch-Lutherischen Kirche für die Kalenderjahre 1994 und 1995 vom 29.10.1993 wird daher auch für die im Freistaat

Thüringen belegenen Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Kirchenkreis Schmalkalden) anerkannt.

Erfurt, den 3. Juni 1994

Der Thüringer Finanzminister

Dr. Zeh

**Kirchensteuerbeschuß
für das Bischöfliche Amt Magdeburg
(Freistaat Thüringen)
vom 04.02.1994**

Gemäß § 3 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für das Bischöfliche Amt Magdeburg vom 12.12.1990 wird für die Erhebung der Diözesankirchensteuer für das Jahr 1994 folgender Beschluß gefaßt:

im Verhältnis 17 v.H. auf die katholische und 83 v.H. auf die evangelische Kirche aufgeteilt, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

1. Der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Kalenderjahr (Steuerjahr) 1994 für das Bischöfliche Amt Magdeburg festgesetzt, höchstens jedoch 3,5 v.H. des zu versteuernden Einkommens.
2. Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe bemißt sich nach der folgenden Tabelle:

4. Für die außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt liegenden Gebietsteile des Bischöflichen Amtes Magdeburg findet der Kirchensteuerbeschuß des im jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen Bistums bzw. Bischöflichen Amtes Anwendung.

Der vorstehende Beschluß tritt rückwirkend ab 01. Januar 1994 in Kraft.

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gem. § 2 Abs. 5 EStG) DM	Jährliches Kirchgeld DM
1	54.001 - 64.999	216,00
2	65.000 - 79.999	360,00
3	80.000 - 99.999	480,00
4	100.000 - 149.999	660,00
5	150.000 - 199.999	1.200,00
6	200.000 - 249.999	1.800,00
7	250.000 - 299.999	2.400,00
8	300.000 - 349.999	2.820,00
9	350.000 - 399.999	3.240,00
10	400.000 und mehr	4.500,00

Leo Nowak

Bischof
Apostolischer Administrator

Vorstehender Kirchensteuerbeschuß wird hiermit gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens - Einigungsvertrag vom 31.08.1990 - bekanntgemacht.

Erfurt, den 3. Juni 1994

Der Thüringer Finanzminister

3. In den Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt der Kirchensteuersatz 5 v.H. Die pauschalierte Lohnsteuer wird

Dr. Zeh

**Kirchensteuerbeschuß
für das Bischöfliche Amt Erfurt-Meiningen
(Freistaat Thüringen)
vom 22.12.1993**

Gemäß § 3 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für das Bischöfliche Amt Erfurt-Meiningen vom 28. November 1990 wurde auf der Sitzung des Vermögensverwaltungsrates des Bischöflichen Amtes Erfurt-Meiningen am 21. Dezember 1993 für die Erhebung der Diözesansteuer für das Jahr 1994 folgender Beschluß gefaßt:

1. Der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Kalenderjahr (Steuerjahr) 1994 für das Bischöfliche Amt Erfurt-Meiningen festgesetzt, höchstens jedoch 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens.
2. Das Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen bemißt sich nach folgender Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gem. § 2 Abs. 5 EStG) DM	Jährliches Kirchgeld DM
1	54.001 - 64.999	216,00
2	65.000 - 79.999	360,00
3	80.000 - 99.999	480,00
4	100.000 - 149.999	660,00
5	150.000 - 199.999	1.200,00
6	200.000 - 249.999	1.800,00
7	250.000 - 299.999	2.400,00
8	300.000 - 349.999	2.820,00
9	350.000 - 399.999	3.240,00
10	400.000 und mehr	4.500,00

3. In den Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 5 v. H. der pauschal erhobenen Lohnsteuer.

Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis 80 v. H. zugunsten der Evangelischen Kirche und 20 v. H. zugunsten der Katholischen Kirche.

4. Für die außerhalb des Freistaates Thüringen liegenden Gebietsanteile des Bischöflichen Amtes Erfurt-Meiningen findet der Kirchensteuerbeschuß des im jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen Bistums bzw. Bischöflichen Amtes Anwendung.

Vorstehende Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Joachim Wanke
Bischof
Apostolischer Administrator

Vorstehender Kirchensteuerbeschuß wird hiermit gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens - Einigungsvertrag vom 31.08.1990 - bekanntgemacht.

Erfurt, den 3. Juni 1994

Der Thüringer Finanzminister

Dr. Zeh

**7. Tagung der VIII. Synode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen
vom 28. - 31. Oktober 1993
Landeskirchensteuerbeschuß für die Rechnungsjahre 1994 und 1995**

In Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Erhebung von Kirchensteuern vom 02.12.1990 (Kirchensteuerordnung) wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen erhebt für die Jahre 1994 und 1995 von allen Gemeindegliedern eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9 v.H. der Einkommen-(Lohn-)steuer - höchstens jedoch 3,5 v.H. des zu versteuernden Einkommens - gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 a der Kirchensteuerordnung.

§ 2

Wird die Lohnsteuer pauschal erhoben, so wird die Kirchensteuer auf 5 v.H. der pauschal erhobenen Lohnsteuer festgelegt. Die

Aufteilung erfolgt zu 80 v.H. zu Gunsten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und zu 20 v.H. zugunsten des zuständigen katholischen Bistums.

§ 3

Der Mindestbetrag der Kirchensteuer wird auf 7,20 DM im Jahr, 0,60 DM im Monat, 0,14 DM pro Woche, 0,02 DM pro Tag festgelegt. Er wird nur erhoben, wenn Lohn- oder Einkommensteuer anfällt.

§ 4

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen erhebt von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatten keiner kirchensteuererhebenden Kirche angehören, bei gemeinsam zu versteuerndem

Einkommen der Ehegatten im Sinne von § 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 4 der Kirchensteuerordnung ein gestaffeltes Kirchgeld als Landeskirchensteuer nach folgender Tabelle:

	DM	DM	DM
ab	54.001	- 64.999	216,00
	65.000	- 79.999	360,00
	80.000	- 99.999	480,00
	100.000	- 149.999	660,00
	150.000	- 199.999	1.200,00
	200.000	- 249.999	1.800,00
	250.000	- 299.999	2.400,00
	300.000	- 349.999	2.820,00
	350.000	- 399.999	3.240,00
	400.000	und mehr	4.500,00

Bezahlte Kirchenlohnsteuer ist gegen das gestaffelte Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen aufzurechnen. Es ist der jeweils höhere Betrag zu berechnen.

§ 5

Für die außerhalb des Landes Thüringen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen findet der

Kirchensteuerbeschuß der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

Eisenach, den 29. Oktober 1993

Die Synode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Jagusch Hoffmann
Präsident Landesbischof

Vorstehender Kirchensteuerbeschuß wird hiermit gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens - Einigungsvertrag vom 31.08.1990 - bekanntgemacht.

Erfurt, den 3. Juni 1994

Der Thüringer Finanzminister

Dr. Zeh

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen 10. Tagung der XI. Synode Kirchensteuerbeschuß für die Jahre 1994 und 1995 vom 31.10.1993

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat aufgrund von § 3 ff. des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern vom 04.11.1990 i. d. F. vom 25.10.1992 den folgenden Kirchensteuerbeschuß gefaßt:

§ 1

Für die Jahre 1994 und 1995 erhebt die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen Kirchensteuern in Höhe von 9 v.H. der Einkommen-(Lohn-)steuer, höchstens jedoch 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens.

§ 2

Es wird eine Mindestbetrags-Kirchensteuer erhoben. Diese beträgt 7,20 DM jährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich, 0,02 DM täglich.

§ 3

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen nach 2 Abs. 5 EStG der Ehegatten von

DM

54.001	-	64.999	216,00
65.000	-	79.999	360,00
80.000	-	99.999	480,00
100.000	-	149.999	660,00
150.000	-	199.999	1.200,00
200.000	-	249.999	1.800,00
250.000	-	299.999	2.400,00
300.000	-	349.999	2.820,00
350.000	-	399.999	3.240,00
400.000	und mehr		4.500,00

§ 4

In den Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt der Kirchensteuersatz 5 v. H.. Die pauschalierte Kirchenlohnsteuer wird im Verhältnis 83 v. H. auf die evangelische und 17 v. H. auf die katholische Kirche aufgeteilt.

§ 5

Für die außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt liegenden Gebietsteile der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

findet der Kirchensteuerbeschuß der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

§ 6

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Halberstadt, den 31. Oktober 1993

Kirchenleitung der
Evangelischen Kirche der
Kirchenprovinz Sachsen

Dr. Demke
Bischof

Vorstehender Kirchensteuerbeschuß wird hiermit gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens - Einigungsvertrag vom 31.08.1990 - bekanntgemacht.

Erfurt, den 3. Juni 1994

Der Thüringer Finanzminister

Dr. Zeh

Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Bezirke und Sitze der Finanzämter und zur Übertragung von Zuständigkeiten (Thüringer Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung - ThürFAZustVO-) Vom 8. Juni 1994

Aufgrund des § 387 Abs. 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310), des § 17 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), und des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 59 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), jeweils in Verbindung mit § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung von Zuständigkeiten im Bereich der Finanzverwaltung vom 7. Juni 1994 (GVBl. S. 641) und des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes und des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GVBl. S. 2) verordnet der Finanzminister:

§ 1

Zuständigkeit der Finanzämter

(1) Für die Erledigung der den Finanzämtern zugewiesenen Aufgaben sind die in § 2 bezeichneten Finanzämter zuständig, soweit die §§ 3 bis 11 keine besonderen Zuständigkeitsregelungen enthalten.

(2) Die in § 2 genannten Bezirke erstrecken sich auf das Gebiet der dort genannten Landkreise und kreisfreien Städte, deren Gliederung der Stand vor Inkrafttreten des Thüringer Neugliederungsgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 545) zugrunde gelegt ist.

§ 2

Bezeichnung, Sitz und Bezirk der Finanzämter

Es umfassen:

1. der Bezirk des Finanzamts Altenburg mit Sitz in Altenburg das Gebiet der Landkreise Altenburg und Schmölln,

2. der Bezirk des Finanzamts Arnstadt mit Sitz in Arnstadt das Gebiet des Landkreises Arnstadt,
3. der Bezirk des Finanzamts Bad Salzungen mit Sitz in Bad Salzungen das Gebiet der Landkreise Bad Salzungen und Schmalkalden,
4. der Bezirk des Finanzamts Eisenach mit Sitz in Eisenach das Gebiet des Landkreises Eisenach,
5. der Bezirk des Finanzamts Erfurt mit Sitz in Erfurt das Gebiet der kreisfreien Stadt Erfurt,
6. der Bezirk des Finanzamts Gera mit Sitz in Gera das Gebiet der kreisfreien Stadt Gera sowie der Landkreise Eisenberg und Gera,
7. der Bezirk des Finanzamts Gotha mit Sitz in Gotha das Gebiet des Landkreises Gotha,
8. der Bezirk des Finanzamts Greiz mit Sitz in Greiz das Gebiet der Landkreise Greiz und Zeulenroda,
9. der Bezirk des Finanzamts Jena mit Sitz in Jena das Gebiet der kreisfreien Stadt Jena und der Landkreise Jena und Stadtroda,
10. der Bezirk des Finanzamts Meiningen mit Sitz in Meiningen das Gebiet der Landkreise Hildburghausen und Meiningen,
11. der Bezirk des Finanzamts Mühlhausen mit Sitz in Mühlhausen das Gebiet der Landkreise Bad Langensalza und Mühlhausen,
12. der Bezirk des Finanzamts Nordhausen mit Sitz in Nordhausen das Gebiet des Landkreises Nordhausen,
13. der Bezirk des Finanzamts Rudolstadt mit Sitz in Rudolstadt das Gebiet der Landkreise Pößneck, Rudolstadt und Saalfeld,
14. der Bezirk des Finanzamts Schleiz mit Sitz in Schleiz das Gebiet der Landkreise Lobenstein und Schleiz,
15. der Bezirk des Finanzamts Sömmerda mit Sitz in Sömmerda das Gebiet der Landkreise Erfurt und Sömmerda,

16. der Bezirk des Finanzamts Sondershausen mit Sitz in Sondershausen
das Gebiet der Landkreise Artern und Sondershausen,
17. der Bezirk des Finanzamts Sonneberg mit Sitz in Sonneberg
das Gebiet der Landkreise Neuhaus am Rennweg und Sonneberg,
18. der Bezirk des Finanzamts Suhl mit Sitz in Suhl
das Gebiet der kreisfreien Stadt Suhl sowie der Landkreise Ilmenau und Suhl,
19. der Bezirk des Finanzamts Weimar mit Sitz in Weimar
das Gebiet der kreisfreien Stadt Weimar sowie der Landkreise Apolda und Weimar,
20. der Bezirk des Finanzamts Worbis mit Sitz in Worbis
das Gebiet der Landkreise Heiligenstadt und Worbis.

§ 3

Besteuerung der Körperschaften

(1) Für die Besteuerung nach dem Einkommen, dem Umsatz und dem Vermögen einschließlich der Außenprüfung bei den Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach dem Körperschaftsteuergesetz, für die Körperschaftsteuerzerlegung, die Einheitsbewertung des Betriebsvermögens und die Anteilsbewertung ist zuständig:

das Finanzamt	für die Finanzämter
Erfurt	Arnstadt Erfurt Gotha Sömmerda Weimar
Gera	Altenburg Gera Greiz Jena Rudolstadt Schleiz
Mühlhausen	Eisenach Mühlhausen Nordhausen Sondershausen Worbis
Suhl	Bad Salzungen Meiningen Sonneberg Suhl

(2) Ist die Besteuerung der Körperschaften einem Finanzamt für den Bereich mehrerer Finanzämter übertragen, umfaßt die Zuständigkeit für den übertragenen Bereich nicht die Lohnsteueraufgaben des Betriebsstättenfinanzamts im Sinne des § 41a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes.

(3) In den Fällen einer atypischen stillen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ist für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte der Beteiligten und des Einheitswerts des Betriebsvermögens das Finanzamt zuständig, dem die Besteuerung der Körperschaft obliegt.

(4) Die Rechte des Landes an der Zerlegung der Körperschaftsteuer entsprechend dem Zerlegungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145) in der jeweils gültigen Fassung werden für alle Finanzämter Thüringens vom Finanzamt Suhl wahrgenommen.

§ 4

Besteuerungsverfahren bei Organschaftsverhältnissen

(1) Bei Organschaftsverhältnissen im Sinne der §§ 14 bis 18 des Körperschaftsteuergesetzes, in denen Organträger und Organgesellschaften ihre Geschäftsleitung in Thüringen haben, ist für die Besteuerung das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Organträgers befindet.

(2) Ist ein Einzelunternehmen Organträger, so ist für die Besteuerung der Organgesellschaft das Finanzamt zuständig, das für den Organträger zuständig wäre, wenn er die Rechtsform einer Körperschaft hätte. Diesem Finanzamt wird ferner die Zuständigkeit für die Veranlagung zur Umsatzsteuer, für die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermaßbetrags, für die gesonderte Gewinnfeststellung und für die Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens des Einzelunternehmens übertragen.

(3) Ist eine Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes Organträger, so ist für die gesonderte und einheitliche Feststellung der einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte aus Gewerbebetrieb, für die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermaßbetrags, die Feststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens und für die Veranlagung zur Umsatzsteuer des Organträgers sowie für die Besteuerung des Organs das Finanzamt zuständig, das zuständig wäre, falls der Organträger die Rechtsform einer Körperschaft hätte.

§ 5

Einheitsbewertung des Grundbesitzes

Für die Einheitsbewertung des Grundbesitzes ist das Finanzamt Sömmerda auch für die im Amtsbezirk des Finanzamts Erfurt belegenen Grundstücke zuständig.

§ 6

Grunderwerbsteuer

Für die Verwaltung der Grunderwerbsteuer ist das Finanzamt Sömmerda auch für das Finanzamt Erfurt zuständig.

§ 7

Kraftfahrzeugsteuer

Für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer ist das Finanzamt Sömmerda auch für das Finanzamt Erfurt zuständig.

§ 8

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Für die Verwaltung der Erbschaftsteuer und der Schenkungsteuer ist das Finanzamt Gotha für alle Finanzämter Thüringens zuständig.

§ 9
Betriebsprüfung

Für die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Groß-, Mittel-, Klein- und Kleinstbetrieben im Sinne des § 3 der Betriebsprüfungsordnung (BpO) vom 17. Dezember 1987 (BStBl. I S. 802) in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich nicht um Steuerpflichtige im Sinne des § 3 Abs. 1 handelt, bei Konzernen, bei Bauherrngemeinschaften, bei Erwerbbergemeinschaften, bei Immobilienfonds und bei Verlustzuweisungsgesellschaften aller Größenklassen sowie für die Anordnung und Durchführung von Außenprüfungen nach § 2 Abs. 2 BpO ist zuständig:

das Finanzamt	für die Finanzämter
Erfurt	Arnstadt Erfurt Gotha
Gera	Altenburg Gera Greiz Schleiz
Jena	Jena Rudolstadt Weimar
Mühlhausen	Eisenach Mühlhausen Worbis
Sondershausen	Nordhausen Sömmerda Sondershausen
Suhl	Bad Salzungen Meiningen Sonneberg Suhl

§ 10

Straf- und Bußgeldverfahren, Steuerfahndung;
Gesonderte Feststellungen nach dem Außensteuergesetz

Für die Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten sowie für die Vollstreckung der Bußgeldentscheidungen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, für das Ermittlungsverfahren bei dem Verdacht einer Steuerstraftat und für die Aufgaben der Steuerfahndung nach § 208 der Abgabenordnung

sowie für die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 3 und nach den §§ 7 bis 14 in Verbindung mit § 18 des Außensteuergesetzes vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713) in der jeweils geltenden Fassung gilt die Zuständigkeitsregelung des § 3 Abs. 1.

§ 11
Rechenzentrum

Das Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung wird als Teil der Oberfinanzdirektion Erfurt eingerichtet und unterstützt die Finanzämter mit Einrichtungen der zentralen Datenverarbeitung insbesondere bei den folgenden Steuerverwaltungstätigkeiten:

1. Berechnung von Steuern einschließlich der Steuervergütungen und Steuererstattungen sowie von steuerlichen Nebenleistungen, ferner Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte,
2. Berechnung von gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen, von Steuermeßbeträgen und Zerlegungsanteilen sowie Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte,
3. Buchführung über die von den Finanzkassen anzunehmenden oder auszahlenden Beträge einschließlich der Fertigung von Unterlagen für Ein- und Auszahlungen,
4. Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen, Androhung von Zwangsgeld, Mahnungen sowie sonstige Mitteilungen und Hinweise,
5. Entgegennahme von Steueranmeldungen und Steuererklärungen, soweit diese beleglos auf Datenträger oder im Weg der Datenfernübertragung übermittelt werden,
6. Buchführung über Zahlungen, die aufgrund einer Einzugsermächtigung oder unter Verwendung vorgefertigter Zahlungsträger geleistet werden,
7. Buchführung über Auszahlungen, soweit diese im beleglosen Datenaustausch oder durch Übersendung von Schecks im automatisierten Verfahren bewirkt werden,
8. Übermittlung von Daten, insbesondere an öffentliche Stellen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 8. Juni 1994

Der Finanzminister

Dr. Zeh

**Thüringer Verordnung
über die Zuständigkeit der Staatsarchive
Vom 7. Juni 1994**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Archivgesetzes (ThürArchivG) vom 23. April 1992 (GVBl. S. 139) verordnet der Minister für Wissenschaft und Kunst:

§ 1
Struktur

Die dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst als oberster Archivbehörde unmittelbar unterstellten Staatsarchive führen nachfolgende Behördenbezeichnungen:

Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar,
Thüringisches Staatsarchiv Altenburg,
Thüringisches Staatsarchiv Gotha,
Thüringisches Staatsarchiv Greiz,
Thüringisches Staatsarchiv Meiningen,
Thüringisches Staatsarchiv Rudolstadt.

§ 2
Zuständigkeit

(1) Die funktionale Zuständigkeit der Archivbehörden ergibt sich aus den Regelungen des ThürArchivG. Das Hauptstaatsarchiv nimmt im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit auch die Aufgaben eines Staatsarchivs wahr.

(2) Auf der Grundlage des Thüringer Neugliederungsgesetzes vom 16. August 1993 (GVBl. S. 545) wird die örtliche Zuständigkeit des Hauptstaatsarchivs Weimar sowie der übrigen Staatsarchive wie folgt bestimmt:

1. Das Hauptstaatsarchiv Weimar ist zuständig für das Gebiet der Städte Erfurt, Jena und Weimar sowie der Landkreise Nordhausen, Kyffhäuserkreis, Sömmerda und Weimar-Land.

2. Das Staatsarchiv Meiningen ist zuständig für das Gebiet der Städte Suhl und Eisenach sowie der Landkreise Sonneberg, Hildburghausen, Schmalkalden-Meiningen und Wartburgkreis.
3. Das Staatsarchiv Rudolstadt ist zuständig für das Gebiet der Stadt Gera und der Landkreise Ilm-Kreis, Schwarzta-Kreis, Saale-Orla-Kreis und Holzlandkreis.
4. Das Staatsarchiv Gotha ist zuständig für das Gebiet der Landkreise Gotha, Unstrut-Hainich-Kreis und Eichsfeld.
5. Das Staatsarchiv Altenburg ist zuständig für das Gebiet des Landkreises Altenburg.
6. Das Staatsarchiv Greiz ist zuständig für das Gebiet des Landkreises Greiz.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Erfurt, den 7. Juni 1994

Der Minister für Wissenschaft und Kunst

Dr. Fickel

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung
Vom 14. Juni 1994**



Aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2139), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung vom 5. April 1993 (GVBl. S. 260) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1
Allgemeine Bestimmungen

Diese Verordnung gilt für die Besoldung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Ver-

waltungsgemeinschaften und Landkreise. Die Ämter der hauptamtlichen Bürgermeister, der Gemeinschaftsvorsitzenden, der Landräte und der hauptamtlichen Beigeordneten werden nach Maßgabe des § 2 den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B zugeordnet."

2. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2
Ämter für hauptamtliche Wahlbeamte der Gemeinden,
Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise

(1) Die Ämter der hauptamtlichen Bürgermeister und der hauptamtlichen Beigeordneten der Gemeinden sind unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl der Gemeinden wie folgt einzustufen:

1. hauptamtliche Bürgermeister

Einwohnerzahl (Größenklasse)	Besoldungsgruppe
bis 5 000	A 13 oder A 14
von 5 001 bis 10 000	A 14 oder A 15
von 10 001 bis 15 000	A 15 oder A 16
von 15 001 bis 20 000	A 16 oder B 2
von 20 001 bis 30 000	B 2 oder B 3
von 30 001 bis 40 000	B 3 oder B 4
von 40 001 bis 60 000	B 4 oder B 5
von 60 001 bis 100 000	B 5 oder B 6
von 100 001 bis 200 000	B 6 oder B 7
von mehr als 200 000	B 7 oder B 8;
2. hauptamtliche Beigeordnete als erste Stellvertreter des Bürgermeisters

Einwohnerzahl (Größenklasse)	Besoldungsgruppe
von 15 001 bis 20 000	A 14 oder A 15
von 20 001 bis 30 000	A 15 oder A 16
von 30 001 bis 40 000	A 16 oder B 2
von 40 001 bis 60 000	B 2 oder B 3
von 60 001 bis 100 000	B 3 oder B 4
von 100 001 bis 200 000	B 4 oder B 5
von mehr als 200 000	B 5 oder B 6;
3. weitere hauptamtliche Beigeordnete

Einwohnerzahl (Größenklasse)	Besoldungsgruppe
von 25 001 bis 30 000	A 14 oder A 15
von 30 001 bis 60 000	A 15 oder A 16
von 60 001 bis 100 000	A 16 oder B 2
von 100 001 bis 200 000	B 2 oder B 3
von mehr als 200 000	B 3 oder B 4.

(2) Die Ämter der Gemeinschaftsvorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaften sind unter Berücksichtigung der Summe der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden wie folgt einzustufen:

Summe der Einwohnerzahlen (Größenklasse)	Besoldungsgruppe
von 5 001 bis 10 000	A 14 oder A 15
von 10 001 bis 15 000	A 15 oder A 16
von 15 001 bis 20 000	A 16 oder B 2
von mehr als 20 000	B 2 oder B 3.

(3) Die Ämter der Landräte und der hauptamtlichen Beigeordneten der Landkreise sind unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl der Landkreise wie folgt einzustufen:

1. Landräte

Einwohnerzahl (Größenklasse)	Besoldungsgruppe
bis 75 000	B 3 oder B 4
von 75 001 bis 150 000	B 4 oder B 5
von mehr als 150 000	B 5 oder B 6;
2. hauptamtliche Beigeordnete als erste Stellvertreter des Landrats

Einwohnerzahl (Größenklasse)	Besoldungsgruppe
bis 75 000	A 16 oder B 2
von 75 001 bis 150 000	B 2 oder B 3
von mehr als 150 000	B 3 oder B 4;
3. weitere hauptamtliche Beigeordnete

Einwohnerzahl (Größenklasse)	Besoldungsgruppe
bis 75 000	A 14 oder A 15
von 75 001 bis 150 000	A 15 oder A 16
von mehr als 150 000	A 16 oder B 2.

(4) Anstelle von zwei nach Absatz 1 Nr. 3 eingestuften Ämtern für weitere hauptamtliche Beigeordnete darf in einer Gemeinde ein Amt für einen weiteren hauptamtlichen Beigeordneten ausgebracht werden, das die höchstzulässige Besoldungsgruppe der jeweiligen Größenklasse um eine Besoldungsgruppe übersteigt. Die Besoldungsgruppe B 1 bleibt dabei außer Betracht. Die Gemeinde ist an diese Entscheidungen gebunden, solange der Beigeordnete diese Amt innehat.

(5) Erhöht sich die maßgebliche Einwohnerzahl (§ 4) einer Gemeinde, einer Verwaltungsgemeinschaft oder eines Landkreises und ist die Gemeinde, die Verwaltungsgemeinschaft oder der Landkreis aus diesem Grunde einer höheren Größenklasse zuzuordnen, darf eine Höherstufung frühestens mit Wirkung vom 1. Januar des Kalenderjahres vorgenommen werden, das auf den vorgeschriebenen Stichtag für die Feststellung der höheren Einwohnerzahl folgt.

(6) Verringert sich die maßgebliche Einwohnerzahl und kommt die Gemeinde, die Verwaltungsgemeinschaft oder der Landkreis dadurch in eine niedrigere Größenklasse, behalten die im Amt befindlichen hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten für ihre Person und für die Dauer ihrer Amtszeit die Bezüge der bisherigen Besoldungsgruppe. Dies gilt auch für die unmittelbar folgenden Amtszeiten, wenn der hauptamtliche kommunale Wahlbeamte wiedergewählt wird."

3. Dem § 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gemeinschaftsvorsitzende von Verwaltungsgemeinschaften."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte "Statistisches Landesamt" durch die Worte "Landesamt für Statistik" ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Maßgebliche Einwohnerzahl für Verwaltungsgemeinschaften ist die Summe der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden. Bei der Einstufung der Ämter der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit einer erfüllenden Gemeinde ist der Einwohnerzahl dieser Gemeinde die Hälfte der Einwohnerzahlen derjenigen Gemeinden hinzuzurechnen, deren Aufgaben aufgrund einer Vereinbarung von der erfüllenden Gemeinde wahrgenommen werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Erfurt, den 14. Juni 1994

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Innenminister

Dr. Vogel

Schuster

**Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über
die Auflösung der Gemeinden Breternitz-Fischersdorf,
Hockeroda und Weischwitz und
ihre Eingliederung in die Gemeinde Kaulsdorf
Vom 17. Juni 1994**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 1 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen in der Fassung vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 383) verordnet der Innenminister:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über die Auflösung der Gemeinden Breternitz-Fischersdorf, Hockeroda und Weischwitz und ihre Eingliederung in die Gemeinde Kaulsdorf vom 21. März 1994 (GVBl. S. 374) wird wie folgt geändert:

In § 5 werden die Worte "Tage nach der Verkündung" durch das Datum "30. Juni 1994" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 9. April 1994 in Kraft.

Erfurt, den 17. Juni 1994

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft
"Kranichfeld"
Vom 14. Juni 1994**

Aufgrund des § 31 Abs. 2 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) in der Fassung vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 383) verordnet der Innenminister:

§ 1

Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Kranichfeld" wird auf der Grundlage des § 31 Abs. 1 Satz 1 VKO um die Gemeinde Klettbach, Landkreis Erfurt, erweitert.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen "Kranichfeld" und hat ihren Sitz in der Stadt Kranichfeld.

§ 2

Gesetzesvorbehalt

Aus dieser Verordnung kann im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 Abs. 5 VKO kein Anspruch auf Bestandsschutz der hiermit erweiterten Verwaltungsgemeinschaft erhoben werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 14. Juni 1994

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft
"Ländereck"
Vom 17. Juni 1994**

Aufgrund des § 31 Abs. 2 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) in der Fassung vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 383) verordnet der Innenminister:

§ 1

Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Ländereck" im Landkreis Gera wird auf der Grundlage des § 31 Abs. 1 Satz 1 VKO um die Gemeinde Hilbersdorf erweitert.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen "Ländereck" und hat ihren Sitz in Seelingstädt.

§ 2
Gesetzesvorbehalt

Aus dieser Verordnung kann im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 Abs. 5 VKO kein Anspruch auf Bestandsschutz der hiermit erweiterten Verwaltungsgemeinschaft erhoben werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 17. Juni 1994

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung
zur Änderung der Grenzen
der Gemeinde Löbichau und der Gemeinde Posterstein
Vom 14. Juni 1994**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 1 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) in der Fassung vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 383) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden:

§ 1
Grenzänderung

(1) Die Grenzen der Gemeinden Löbichau und Posterstein, Landkreis Schmölln, werden wie folgt geändert:

1. die Grundstücke der Gemeinde Löbichau, Gemarkung Beerwalde,
 - Flur 2 Flurstück b 156,
 - Flur 2 Flurstück b 157,
 - Flur 2 Flurstück a 177,
 - Flur 2 Flurstück a 179,
 - Flur 2 Flurstück 180/1,
 - Flur 2 Flurstück 184/1,
 - Flur 2 Flurstück 186/1,
 - Flur 2 Flurstück 188/1 und
 - Flur 2 Flurstück 191/1
 werden an die Gemeinde Posterstein abgegeben;
2. die Grundstücke der Gemeinde Posterstein, Gemarkung Stolzenberg,
 - Flur 2 Flurstücke 49/4 und 49/5,
 - Flur 2 Flurstück 55/4,
 - Flur 2 Flurstück b 33,
 - Flur 2 Flurstück a 85 und
 - Flur 2 Flurstücke 33/5 bis 33/9
 werden an die Gemeinde Löbichau abgegeben.

(2) Die Grenzänderungen sind in dem Veränderungsnachweis beim Katasteramt Schmölln ausgewiesen und können von jedermann eingesehen werden.

§ 2
Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

(1) Die Gemeinde Posterstein ist hinsichtlich der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Grundstücke Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Löbichau.

(2) Die Gemeinde Löbichau ist hinsichtlich der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Grundstücke Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Posterstein.

(3) Die Rechtsfolgen der Gebietsänderung im übrigen ergeben sich aus § 12 a Abs. 3 VKO.

§ 3
Gesetzesvorbehalt

Aus dieser Verordnung kann im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 Abs. 5 VKO kein Anspruch auf Bestandsschutz der hier geregelten Grenzänderungen erhoben werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 14. Juni 1994

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft
"Menteroda"
Vom 14. Juni 1994**

Aufgrund des § 31 Abs. 2 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) in der Fassung vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 383) verordnet der Innenminister:

§ 1

Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Menteroda" im Landkreis Mühlhausen wird auf der Grundlage des § 31 Abs. 1 Satz 1 VKO um die Gemeinden Obermehler und Urbach erweitert.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen "Menteroda" und hat ihren Sitz in Menteroda.

§ 2

Gesetzesvorbehalt

Aus dieser Verordnung kann im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 Abs. 5 VKO kein Anspruch auf Bestandsschutz der hiermit erweiterten Verwaltungsgemeinschaft erhoben werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 14. Juni 1994

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft
"Oppurg"
Vom 17. Juni 1994**

Aufgrund des § 31 Abs. 2 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) in der Fassung vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 383) verordnet der Innenminister:

§ 1

Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Oppurg" im Landkreis Pößneck wird auf der Grundlage des § 31 Abs. 1 Satz 1 VKO um die Gemeinden Lausnitz bei Neustadt an der Orla, Weira und Quaschwitz erweitert.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen "Oppurg" und hat ihren Sitz in Oppurg.

§ 2

Gesetzesvorbehalt

Aus dieser Verordnung kann im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 Abs. 5 VKO kein Anspruch auf Bestandsschutz der hiermit erweiterten Verwaltungsgemeinschaft erhoben werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 17. Juni 1994

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft
"Oberes Pleißental"
Vom 17. Juni 1994**

Aufgrund des § 31 Abs. 2 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) in der Fassung vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 383) verordnet der Innenminister:

§ 1

Bildung der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Folgende Gemeinden des Landkreises Schmöln bilden auf der Grundlage des § 31 Abs. 1 Satz 1 VKO eine Verwaltungs-

gemeinschaft:
Heyersdorf,
Ponitz und
die Stadt Gößnitz.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen "Oberes Pleißental" und hat ihren Sitz in der Stadt Gößnitz.

Erfurt, den 17. Juni 1994

§ 2
Gesetzesvorbehalt

Der Innenminister

Aus dieser Verordnung kann im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 Abs. 5 VKO kein Anspruch auf Bestandsschutz der hiermit gebildeten Verwaltungsgemeinschaft erhoben werden.

Schuster

**Thüringer Verordnung
zur Änderung der Grenzen
der Stadt Ranis und der Stadt Pöbneck
Vom 14. Juni 1994**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Satz 1 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) in der Fassung vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 383) verordnet der Innenminister im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden:

§ 1
Grenzänderung

(1) Die Grenzen der Städte Ranis und Pöbneck, Landkreis Pöbneck, werden wie folgt geändert:

1. das Grundstück der Stadt Ranis, Gemarkung Ranis Flur 17 Flurstück 183/21 wird an die Stadt Pöbneck abgegeben;
2. das Grundstück der Stadt Pöbneck, Gemarkung Pöbneck, Flur 8 Flurstück 48/41 wird an die Stadt Ranis abgegeben.

(2) Die Grenzänderungen sind in dem Veränderungsnachweis beim Katasteramt Pöbneck ausgewiesen und können von jedermann eingesehen werden.

§ 2
Rechtsnachfolge, Auseinandersetzung

(1) Die Stadt Pöbneck ist hinsichtlich des in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Grundstücks Rechtsnachfolgerin der Stadt Ranis.

(2) Die Stadt Ranis ist hinsichtlich des in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Grundstücks Rechtsnachfolgerin der Stadt Pöbneck.

(3) Die Rechtsfolgen der Gebietsänderung im übrigen ergeben sich aus § 12 a Abs. 3 VKO.

§ 3
Gesetzesvorbehalt

Aus dieser Verordnung kann im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 Abs. 5 VKO kein Anspruch auf Bestandsschutz der hier geregelten Grenzänderungen erhoben werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 14. Juni 1994

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft
"Mittleres Schwarzatal"
Vom 17. Juni 1994**

Aufgrund des § 31 Abs. 2 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) in der Fassung vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 383) verordnet der Innenminister:

§ 1
Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Mittleres Schwarzatal" wird auf der Grundlage des § 31 Abs. 1 Satz 1 VKO um die Gemeinde Dröbischau, Landkreis Rudolstadt, erweitert.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen "Mittleres Schwarzatal" und hat ihren Sitz in Sitzendorf.

§ 2
Gesetzesvorbehalt

Aus dieser Verordnung kann im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 Abs. 5 VKO kein Anspruch auf Bestandsschutz der hiermit erweiterten Verwaltungsgemeinschaft erhoben werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 17. Juni 1994

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft
"Artern-Reinsdorf"
und ihre Umbenennung in
"Verwaltungsgemeinschaft Mittelzentrum Artern"
Vom 14. Juni 1994**

Aufgrund des § 31 Abs. 2 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) in der Fassung vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 383) verordnet der Innenminister:

§ 1
Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft "Artern-Reinsdorf" im Landkreis Artern wird auf der Grundlage des § 31 Abs. 1 Satz 1 VKO um die Gemeinden

Voigtstedt,
Kalbsrieth,
Mönchpiffel-Nikolausrieth,
Heygendorf,
Nausitz,
Gehofen,
Borxleben,
Ichstedt,
Ringleben und
Schönfeld, Landkreis Artern,
erweitert.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt nunmehr den Namen "Verwaltungsgemeinschaft Mittelzentrum Artern" und hat ihren Sitz in der Stadt Artern/Unstrut.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaften "Ringleben" und "Helme-Unstrut" werden aufgelöst.

§ 2
Gesetzesvorbehalt

Aus dieser Verordnung kann im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 Abs. 5 VKO kein Anspruch auf Bestandsschutz der hiermit erweiterten Verwaltungsgemeinschaft erhoben werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 14. Juni 1994

Der Innenminister

Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft
"Barchfeld"
Vom 17. Juni 1994**

Aufgrund des § 31 Abs. 2 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) in der Fassung vom 24. Juli 1992 (GVBl. S. 383) verordnet der Innenminister:

§ 1
Bildung der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Folgende Gemeinden des Landkreises Bad Salzungen bilden auf der Grundlage des § 31 Abs. 1 Satz 1 VKO eine Verwaltungsgemeinschaft:
Barchfeld und
Immelborn.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen "Barchfeld" und hat ihren Sitz in Barchfeld.

§ 2
Gesetzesvorbehalt

Aus dieser Verordnung kann im Hinblick auf die Bestimmung des § 12 Abs. 5 VKO kein Anspruch auf Bestandsschutz der hiermit gebildeten Verwaltungsgemeinschaft erhoben werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 17. Juni 1994

Der Innenminister

Schuster

**Sechszwanzigste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Verlängerung
einstweiliger Sicherstellungen von Schutzgebieten
Vom 17. Juni 1994**



Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 und 3 des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1994 (GVBl. S. 630) verordnet der Minister für Umwelt und Landesplanung:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung zur Verlängerung einstweiliger Sicherstellungen von Schutzgebieten vom 13. März 1992 (GVBl. S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 1994 (StAnz. Nr. 25 S. 1788), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 4 wird das Datum "1. Juli 1994" durch das Datum "1. Juli 1995" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1994 in Kraft.

Erfurt, den 17. Juni 1994

Der Minister für Umwelt und Landesplanung

Sieckmann

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 65,00 DM, ab dem 1. Juli 1994 jährlich 85,00 DM. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,30 DM zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Arnstädter Straße 51, Tel.: (0361) 3772070, Fax: (0361) 3772016